

Grauer Kapitalmarkt

Käufern von Schrottimmobilien und Fondsanlegern droht Verlust aller Ansprüche zum 31.12.2011

Geschädigten Anlegern, die in Schrottimmobilien oder geschlossene Fonds investiert haben, droht die Verjährung aller möglichen Schadensersatzansprüche zum 31. Dezember 2011. Denn für alle Ansprüche, die bis einschließlich 2001 entstanden sind, gilt nach aktuellem Stand die absolute Verjährung von zehn Jahren. Fachwältin Nicole Mutschke rät deshalb dazu, jetzt Ansprüche prüfen zu lassen.

Mit der Schuldrechtsreform, die zum 01. Januar 2002 in Kraft trat, änderte sich die regelmäßige Verjährungsfrist für Schadensersatzansprüche: Die Frist wurde von 30 Jahren auf drei Jahre herabgesetzt – von dem Zeitpunkt an, zu dem der „Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste“. Zu diesen Voraussetzungen für die dreijährige Frist gab es zunächst widerstreitende Entscheidungen. Letztendlich beriefen sich aber Banken, Berater und Vermittler immer wieder vergeblich auf die Verjährung, da sie die Kenntnis der Anleger nicht nachweisen konnten – eine Wertung im Sinne der Geschädigten.

Welle von Klagen erwartet

Aber: Nach aktuell herrschender Meinung droht nun zum 31. Dezember 2011 die kenntnisunabhängige absolute Verjährungsfrist des BGB. Demnach verjähren zu diesem Zeitpunkt alle Ansprüche, die vor 2001 entstanden sind. Anleger sollten sich also beeilen. „Bisher bestehen gute Chancen, dass die Ansprüche der Geschädigten nicht verjährt sind. Das wird sich ab dem nächsten Jahr ändern. In diesem Jahr erwarten wir daher eine Welle von Klagen. Das wird die Abläufe verzögern und die Chance auf schnelle, kostengünstige und außergerichtliche Regelungen reduzieren“,



erklärt die Fachwältin Nicole Mutschke. „Wer jetzt seine Ansprüche geltend macht, hat deshalb einen wichtigen Zeitvorteil.“ Mutschke rät dazu, den Einzelfall von einem Anwalt prüfen zu lassen.

Die Fachkanzlei Mutschke vertritt vor allem Anleger, die in Schrottimmobilien zum Beispiel der Kölner & Co. KG oder in geschlossene Fonds – Immobilien-Fonds, Windpark-Fonds, Medien-Fonds investiert haben, wie zum Beispiel Dr. Görlich-Fonds, VIP-Fonds, Victory-Fonds, KGAL/AL-CAS-Fonds oder Apollo-Fonds.



Nicole Mutschke,
Fachwältin für Bank- und Kapitalmarktrecht sowie Arbeitsrecht
Inhaberin der Kanzlei Mutschke, Düsseldorf, Zweigstelle im westfälischen Preußisch Oldendorf.

www.kanzlei-mutschke.de

Urlaub und Altersdiskriminierung

Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz (AGG) verbietet eine Diskriminierung aus den im Gesetz genannten Gründen, insbesondere auch aus Gründen des Alters. Viele Arbeits- und Tarifverträge sehen vor, dass Arbeitnehmer mit zunehmendem Alter höhere Jahresurlaubsansprüche erwerben. Seit geraumer Zeit wird schon diskutiert, ob solche Regelungen rechtswirksam oder wegen Verstoßes gegen das Diskriminierungsverbot unwirksam sind. Das Landesarbeitsgericht (LAG) Düsseldorf hat nun unter dem 18. Januar 2011 (Az.: 8 Sa 1274/10) zu einer entsprechenden tariflichen Regelung im Manteltarifvertrag Einzelhandel NRW entschieden, dass die gestaffelten Urlaubsansprüche eine unzulässige Altersdiskriminierung darstellten. Rechtskräftig ist die Entscheidung nicht, das LAG hat die Revision zum Bundesarbeitsgericht (BAG) zugelassen. Die Folgen des Urteils können vielfältig sein. Sollte die Rechtsprechung Bestand haben, geht es auch darum, wie vergangene Jahre abgewickelt wurden, was mit möglicherweise bereits beendeteten Arbeitsverhältnissen geschieht, ob nachträglich Urlaubsabgeltungen zu zahlen sind, und vieles mehr. Im Streitfall empfiehlt es sich vor diesem Hintergrund anwaltlichen Rat in Anspruch zu nehmen.

Quelle: VdAA Verband deutscher Arbeitsrechts-Anwälte e. V.

Schutz behinderter, aber nicht schwerbehinderter Menschen

Nach dem Inkrafttreten des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) am 18. August 2006 kann sich auf die Schutzvorschriften für schwerbehinderte Menschen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB IX) nur berufen, wer unter den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt. Das sind schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 50 oder die diesen durch ein förmliches Verfahren gleichgestellten Menschen. Wer nicht zu diesem Personenkreis gehört, kann sich zur Abwehr einer Benachteiligung wegen Behinderung ab August 2006 auf das AGG berufen.

Bundesarbeitsgericht, Presseerklärung zum Urteil vom 27.01.2011 Az. 8 AZR 580/09

Quelle: VdAA Verband deutscher Arbeitsrechts-Anwälte e. V.